

Altersrenten und Hinzuverdienst: Die Rechtsentwicklung bis zum Flexirentengesetz

Wolfgang Schmidt

Faulkners Satz: „Die Vergangenheit ist nicht tot; sie ist nicht einmal vergangen“¹ trifft vielleicht auf keinen anderen Lebensbereich so uneingeschränkt zu wie auf die Rentenversicherung (RV). Das Jubiläumsjahr 2017 zeigt das besonders schön. Im Februar des Jahres 2017 ist die große Rentenreform des Jahres 1957 60 Jahre alt geworden². Im April 2017 konnte das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz³ seinen 10. Geburtstag feiern. Das „flexible Altersruhegeld“⁴ ist 45, das RRG 1992⁵ mit dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) ist 25 Jahre alt geworden. Am 1.7.2017 sind schließlich die Regelungen zur Teilrente und zum Hinzuverdienst des am 8.12.2016 verkündeten Gesetzes mit dem sprechenden Titel „Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben – (Flexirentengesetz)“⁶ in Kraft getreten.

1. Einführung

Diese Ereignisse sind zwar alle schon vergangen und in ihrer Bedeutung nicht unbedingt miteinander vergleichbar, in ihren Auswirkungen aber sind sie sehr gegenwärtig. Sie markieren die Eckpunkte dessen, worum es im Folgenden gehen soll: den Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand in der gesetzlichen RV⁷. Das Thema ist in den vergangenen Jahren

schon mehrfach Gegenstand der Erörterung in dieser Zeitschrift gewesen⁸ und wird es sicher auch in Zukunft sein. Der Spagat zwischen den finanzierungstechnischen Notwendigkeiten⁹ und den Wünschen bzw. Bedürfnissen der Betroffenen (zu denen auch – was nicht oft genug gesagt werden kann – die Arbeitgeber gehören) ist politisch bisher nicht annähernd gelungen.

Ich habe für die nachfolgende Zwischenbilanz eine sehr persönliche Form gewählt und dabei versucht, die Vergangenheit nicht nur zu beschreiben, sondern durch Verwendung einiger Originaltexte auch zum Klingen zu bringen, also ein wenig von ihrem „Sound“ in die Gegenwart zu transportieren. Gleichzeitig war mir an einer kleinen Hommage an diese Zeitschrift gelegen, die mich über viele Jahrzehnte begleitet hat (und die in naher Zukunft die Regelaltersgrenze erreichen wird).

2. Die Altersgrenzen der RV und ihre Entwicklung

2.1 Bedeutung und Funktion der Altersgrenzen

Für meinen Urgroßvater Reinhold Otto Schmidt, Jahrgang 1838, der in einem Dorf in der Niederlausitz als Handweber am eigenen Webstuhl arbeitete, war „Altersgrenze“ noch ein Fremdwort. Er hat bis zu seinem Tode 1925 am Webstuhl gesessen und sich um seine kleine Landwirtschaft gekümmert. Sein ältester Sohn Emil dagegen (mein Großvater), der seit 1900 Straßenbahnfahrer in Berlin war, ist 1938 mit 60 Jahren aus Altersgründen in den Ruhestand versetzt worden¹⁰ und konnte sich danach seinen vielfältigen persönlichen Interessen (u. a. seinem Schrebergarten) widmen. Eine Versetzung „in den wohlverdienten Ruhestand“ schon mit 60 war damals – ebenso wie auch heute wieder – alles andere als normal. Aber natürlich war er froh, sich nicht erst zu der damals üblichen „Regelaltersgrenze“¹¹, sondern „flexibel“ aus dem Berufsleben zurückziehen zu können – nach 38 Jahren im (lange Zeit noch offenen) Führerstand

¹ Aus „Requiem für eine Nonne“, zitiert nach „wikiquote, William Faulkner“.

² ArVNG und AnVNG vom 23.2.1957 (BGBl. I S. 45 ff.), das KnVNG folgte am 21.5.1957 (BGBl. I S. 533); aktuell dazu Roßbach, 60 Jahre dynamische Rente, RVaktuell 2017, 102 ff.

³ Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung vom 20.4.2007, BGBl. I S. 554.

⁴ BGBl. I vom 18.10.1972, S. 1965.

⁵ Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung vom 18.12.1989 (Rentenreformgesetz 1992), BGBl. I S. 2261.

⁶ BGBl. I vom 13.12.2016, S. 2838; s. dazu im Einzelnen Domnauer, Stosberg, RVaktuell 2017, 7; Fecher, Matlok, DRV 2017, 1; Lorenz-Schmidt, ZTR 2017, 221, Ruland, SGB, 2017, 121.

⁷ Ich beschränke mich hier auf die „allgemeine Rentenversicherung“ (§ 125 SGB VI), ohne auf die Besonderheiten des Rechts der knappschaftlichen Rentenversicherung (§ 79 ff. SGB VI) sowie auf andere Sicherungssysteme (etwa berufsständische Versorgungssysteme, Beamtenversorgung) und spezielle Regelungen (wie die zur Altersteilzeit) einzugehen.

⁸ Rische, Kreikebohm, RVaktuell 2012, 2; Dünn, Stosberg, RVaktuell 2013, 119; Domnauer, Stosberg, RVaktuell 2017, 7.

⁹ Dazu in jüngster Zeit noch einmal sehr eindringlich Ruland in einem Gastbeitrag für die Süddeutsche Zeitung (zitiert nach „Ihre Vorsorge.de“ vom 17.7.2017).

¹⁰ Die „Pension“ zahlender Arbeitgeber war damals bereits die BVG als (ab 1938) Eigenbetrieb der Stadt Berlin.

¹¹ Der Begriff „Regelaltersgrenze“ ist erst 1992 durch das SGB VI eingeführt worden; er wird im Folgenden der Einfachheit halber auch für Zeiten davor verwendet.

einer Straßenbahn, mit Wechselschichten und Wochenendarbeit im immer dichter werdenden Berliner Verkehr.

Für die RV als Gesamtsystem gehören die Altersgrenzen zu den wichtigsten finanzierungstechnischen Parametern. Sie bestimmen die Zahl der Leistungsempfänger und – zusammen mit der Lebenserwartung – die Länge der Rentenlaufzeit. Ihre Veränderung wirkt sich ohne Vorlaufzeit auf das Gesamtvolumen der zu zahlenden Leistungen aus¹².

Für den einzelnen Versicherten markieren die Altersgrenzen formal lediglich den Zeitpunkt, zu dem eine Altersrente frühestens in Anspruch genommen werden kann, also das früheste „Renteneintrittsalter“. Sie beschreiben damit auch das (heutige) Sicherungsziel des Gesamtsystems gesetzliche RV, das ursprünglich (nur) in der Absicherung gegen Invalidität

gelegen hatte¹³. Für den einzelnen Versicherten sind sie Option, nicht Obligation. Sie eröffnen Möglichkeiten, verpflichten aber zu nichts. Rentenrechtlich wird niemand gezwungen, zu einem bestimmtem Zeitpunkt eine Altersrente in Anspruch zu nehmen. Ab Erreichen der Regelaltersgrenze¹⁴ kann jeder auch während des Leistungsbezuges anrechnungsfrei weiter arbeiten. Rein rentenrechtlich kann also eigentlich von einer „festen“ (im Gegensatz zu einer „gleitenden“ oder „flexiblen“) Altersgrenze nicht gesprochen werden¹⁵.

Die mangelnde Flexibilität für den einzelnen Versicherten (und möglicherweise auch für seinen Arbeitgeber) kommt aus einer ganz anderen Ecke. Mittelbar nämlich sind die Altersgrenzen der RV die sehr realen (und insoweit auch „starren“) Grenzen zwischen zwei unterschiedlichen Lebensphasen: der Erwerbsphase und der Ruhephase. Wer diese Grenzen mit Hilfe eines erfolgreichen Altersrentenantrags überschreitet, verlässt grundsätzlich sozialversicherungsrechtlich, arbeitsrechtlich und sozial das Territorium des Erwerbslebens und betritt das Land des Ruhestandes. Dies geschieht keineswegs immer freiwillig. Arbeitsrechtliche – insbesondere tarifrechtliche – Vorschriften verknüpfen die Regelaltersgrenze der RV mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses¹⁶, sozialrechtliche Regelungen verpflichten unter bestimmten Voraussetzungen zur Stellung eines Rentenantrages¹⁷. Die Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt schränken die Wahlfreiheit des Versicherten zwar nicht rechtlich, tatsächlich dafür aber u. U. umso erheblicher ein.

Es sind diese mittelbaren Auswirkungen, die dazu geführt haben (und dazu führen), dass die Sinnhaftigkeit fester Altersgrenzen für jeden („ohne dass es des Nachweises der Erwerbsunfähigkeit bedarf“¹⁸) und ihrer Festlegung auf ein bestimmtes Lebensalter immer wieder in Frage gestellt worden sind.

Beim Durchblättern der Jahrgänge 1954 bis 1957 der Vorgängerzeitschrift der RVaktuell „DANGVers“ bin ich auf einen Bericht über die Einweihung des Hygienischen Instituts der Kieler Universität im März 1955 und das Eröffnungsreferat seines Direktors Prof. Dr. Klose gestoßen. Unter dem Titel „Das Alter als sozialhygienisches Problem“ forderte Klose bereits damals eine schrittweise Heraufsetzung der Altersgrenze auf 70 (!!!) Jahre. Er „wandte sich dagegen, daß eine starre Gesetzgebung die Pensionsgrenze für große Gruppen schaffender Menschen ganz willkürlich auf 65 Jahre festlege. Er wies darauf hin, dass im Jahr 1950 in der Bundesrepublik von fast zwei Millionen Menschen über 65 Jahre noch 514 000 im vollen Erwerbsleben standen“¹⁹.

Ähnliches liest man 2016 bei der FDP²⁰: „Ein starres Renteneintrittsalter, das die Menschen in Aktive und

– häufig ungewollt – Passive aufteilt, wird der Lebenswirklichkeit der meisten Menschen längst nicht mehr gerecht. Deshalb wollen wir individuelle Lösungen für den Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand ermöglichen. Künftig muss die einfache Regel gelten: Jeder entscheidet selbst, wann er in Rente geht.“

Positionen dieser Art sind natürlich schon 1955 nicht unwidersprochen geblieben. Unter dem Titel „Ist eine Heraufsetzung der Altersgrenze notwendig?“ hat sich ein Mitglied der Vertreterversammlung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) mit der Forderung von Klose auseinandergesetzt²¹: „Wenn (...) Ansichten dieser Art immer häufiger auftauchen, vor allem wenn (...) in Bonn solche Vorschläge (...) immer stärkere Beachtung finden, dann ist es sehr an der Zeit, daß sich auch die Versicherten melden und dafür sorgen, daß man vom hohen Gedankenflug wissenschaftlicher Erörterung auf den nüchternen

Wolfgang Schmidt war bis März 2005 Leiter der Grundsatzabteilung der BfA, danach Lehrbeauftragter für Sozialrecht an der Universität Potsdam sowie an der Brandenburgischen Landesakademie für öffentliche Verwaltung (bis 2016).

¹² Vgl. dazu u. a. Thiede, Schmidt in Schulien, Handbuch des Sozialversicherungsrechts, Bd. 3 1999 (HS-RV) § 48, Rdnr. 49 ff.

¹³ Zu den „Bestimmungsgründen“ für die Altersgrenzen eingehend Wüstenberg, Interdependenzen im Sozialrecht, Dissertation Kiel 2010, S. 9 ff.

¹⁴ Zu den Hinzuverdienstgrenzen beim Bezug vorgezogener Altersrenten s. Abschnitt 3.

¹⁵ Vgl. Matlok, Fecher, Das Flexirentengesetz und seine Regelungen, DRV 2017, S. 1 m. w. N.

¹⁶ Vgl. § 33 TVöD; zur Verfassungsmäßigkeit derartiger Regelungen eingehend Wüstenberg (Fn. 7), S. 43 ff.; vgl. auch die Literatur zu § 41 SGB VI.

¹⁷ Dazu eingehend Wüstenberg, a. a. O. (Fn. 7), S. 67 ff.

¹⁸ § 9 IAVG.

¹⁹ DANGVers 3/1955, 81.

²⁰ Beschluss des 67. Bundesparteitags der FDP, Berlin, 23.–24. 4. 2016.

²¹ DANGVers 5/1955, S. 105.

Boden der Tatsachen zurückfindet (...) Die Angestellten verlangen die Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Altersgrenze (...)

Zustimmend zitiert der Verfasser eine EntschlieÙung der Ersten Europäischen Regionalkonferenz der International Labour Organization (ILO) vom März 1955²²:

1. Die Gesetzgebung soll vorsehen, dass sich jeder Arbeitnehmer nach einem vollen Arbeitsleben mit einer ausreichenden Rente zurückziehen (...) kann.
2. Das rentenfähige Mindestalter soll in der Regel zwischen dem 60. und dem 65. Lebensjahr festgelegt werden (...) Für Frauen sollte dieses Alter 5 Jahre niedriger liegen als für Männer.
3. Den Arbeitnehmern, die das rentenfähige Mindestalter erreicht haben, und weiter arbeiten wollen und können, soll Gelegenheit gegeben werden, irgendeine Tätigkeit fortzuführen.

Während in Genf die ILO tagte, wurde in Bonn an der Rentenreform 1957 gearbeitet. Der damalige Bundesminister für Arbeit, Anton Storch, schrieb dazu im Aprilheft der DAngVers²³ einen Gastbeitrag unter dem Titel „Auf neuen Wegen zur sozialen Sicherheit“, in dem es u. a. heißt: „Seit Jahren ringen alle gutmeinenden Kräfte im deutschen Volk um die Lösung der Frage, wie man eine bessere soziale Sicherheit für die breiten Volksschichten, die als Arbeitnehmer im Wirtschaftsleben stehen, finden kann. (...) Ich denke in erster Linie an die Schaffung der gerechten Rente und des sorgenfreien Lebensabends. (...) Wenn wir davon ausgehen, daß auch die ehemals Erwerbstätigen das Ihrige zur Verbesserung der gesamten Lebensverhältnisse beigetragen haben, (...) dann ist es selbstverständlich, daß sie auch im Ruhestand (...) an den

Früchten der gemeinsamen Anstrengungen der Generationen teilhaben (...)“.

Die darin zum Ausdruck kommende Vorstellung von der Altersrente als Mittel zur Sicherung eines „sorgenfreien Lebensabends“ hat sich in der Folgezeit als sozialpolitische Prämisse durchgesetzt. 1990 – nach Verabschiedung des RRG 1992 – schreibt der bald danach im Alter von 50 Jahren nach schwerer Krankheit verstorbene Alfred Schmidt: „Der Ruhestand ist im Unterschied zur zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts keine kurze Zeitspanne, kein Lebensausgang. Das Altsein ist heute zu einer eigenständigen und ausfüllenden Lebensphase von beträchtlicher Länge geworden (...) Diese ausgedehnte Phase des Alters kann jedoch nur positiv und erfüllt gelebt werden, wenn dafür die materiellen Voraussetzungen gegeben sind. Die Möglichkeit, ja der Rechtsanspruch, sich ab einer definierten Altersgrenze anerkannt aus der Arbeit zurückzuziehen (...) ist letztlich Produkt des in den letzten 100 Jahren ausgebauten Sozialstaates in Deutschland (...)“²⁴. Knapp zehn Jahre später – am 20.10.1998 – ist in der Koalitionsvereinbarung der neu gebildeten rot-grünen Koalition unter Punkt VI.2 („Reform der Alterssicherung“) zu lesen: „Das Ziel der neuen Bundesregierung ist ein bezahlbares Rentensystem, das den Menschen im Alter einen angemessenen Lebensstandard garantiert.“ Das Ziel einer Lebensstandardsicherung (allein) durch die gesetzliche RV wird sozialpolitisch allerdings spätestens seit der Einführung der „Riesterrente“²⁵ 2001 immer mehr in Frage gestellt²⁶.

2.2 Vom IAVG bis zur Rentenreform 1957²⁷

In der deutschen gesetzlichen RV (Arbeiter- und Angestelltenversicherung²⁸) hatte die (damals noch nicht so genannte) „Regelaltersgrenze“²⁹ ursprünglich bei 70 Jahren gelegen³⁰ und war 1911 mit dem Versicherungsgesetz für Angestellte (VfA) zunächst für die Angestelltenversicherung³¹, dann 1916 – noch während des Ersten Weltkriegs – auch für die Arbeiterrentenversicherung auf 65 Jahre herabgesetzt worden³². Bei dieser „Regelaltersgrenze“ ist es bis 2011 – also fast 100 Jahre – geblieben³³.

Die Möglichkeit zum Bezug einer Altersrente schon vor dem 65. Lebensjahr ist in der Bundesrepublik formal erstmals durch die Rentenversicherungs-Neuregelungs-Gesetze vom 23.2.1957³⁴ (ArVNG und AnVNG) mit der Einführung einer Altersgrenze von 60 Jahren für Arbeitslose (auch in der Arbeiterrentenversicherung) und für Frauen³⁵ geschaffen worden. Spezielle Regelungen für Arbeitslose und für Frauen hatte es in Deutschland allerdings auch vorher schon gegeben. Nach dem durch Gesetz vom 7.3.1929 eingeführten § 329 Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) a. F. galten arbeitslose Angestellte als berufsunfähig, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet hatten, seit mindestens einem Jahr arbeitslos waren und keine Arbeitslosenunterstützung mehr erhielten (ein frühes Beispiel für die versteckte Verlagerung von Risiken der Arbeitslosenversicherung auf

²² A. a. O. [Fn. 19], 106.

²³ DAngVers 4/1956, 77 ff.

²⁴ In: Ruland (Hrsg.), Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung, 1990 (HDR) 10, Rdnr. 1, 3.

²⁵ AVmG vom 26.6.2001, BGBl. I S. 1310.

²⁶ Vgl. dazu Kreikebohm u. a., Die rentenpolitische Agenda 2030, S. 33, m. w. N.

²⁷ Vgl. zum Folgenden Frerich, Frey in Schulin, HS-RV § 1 Rdnr. 85 ff.; Köhler in HDR 2, Rdnr. 13, 76; Seidel in HDR 21, Rdnr. 28 ff.; Wüstenberg, Interdependenzen im Sozialrecht, Diss. Kiel 2010.

²⁸ In der Terminologie des SGB VI „Allgemeine Rentenversicherung“ (§ 125 SGB VI).

²⁹ S. Fn. 11.

³⁰ § 9 Abs. 4 IAVG.

³¹ „Ruhegeld erhält derjenige Versicherte, welcher das Alter von 65 Jahren vollendet hat ...“ (§ 25 VfA).

³² Gesetz vom 17.6.1916, RGBl. 1916 I S. 525.

³³ §§ 35, 235 SGB VI i. d. F. des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes.

³⁴ ArVNG und AnVNG (BGBl. I S. 45 ff.), das KnVNG folgte am 21.5.1957 (BGBl. I S. 533).

³⁵ § 1248 RVO n. F., § 25 AVG n. F.

die RV). In Berlin, der SBZ und der späteren DDR hatten Frauen nach § 55 Abs. 1 der am 1. 2. 1947 in Kraft getretenen „Verordnung über die Sozialpflichtversicherung (VSV)“ und später nach § 3 der (1.) Rentenverordnung der DDR³⁶ bereits ab „Erreichung des 60. Lebensjahres“ einen Anspruch auf Altersrente³⁷.

Durch die Neuregelungen im ArVNG und im AnVNG wurde also für Arbeitslose lediglich gleiches Recht für Arbeiter und Angestellte geschaffen³⁸. Für Frauen ist – im Einklang etwa mit den Forderungen der ILO³⁹ – die damals bereits nicht nur in der DDR geltende Altersgrenze „60“ übernommen worden. Einen darüber hinausgehenden Ehrgeiz in Sachen „Flexibilisierung“ der Altersgrenzen hatte die Rentenreform 1957 nicht. Ihre Schwerpunkte lagen auf anderen Gebieten⁴⁰.

2.3 Die Einführung des flexiblen Altersruhegeldes 1972

„The Times They are A Changin’“⁴¹. Nach „Wohlstand für alle“ ist in der Bundesrepublik am Ende der Ära Adenauer Veränderung angesagt: „Wandel durch Annäherung“⁴², frische Luft, Aufbruch zu neuen Ufern. In der DDR wird das „NÖSPL“ erfunden⁴³. In der bundesrepublikanischen Sprache tauchen Begriffe auf, die ich während meiner gesamten Schulzeit in den fünfziger Jahren nie gehört habe. „Flexibilität“ gehört dazu, ein Wort, das später zum „atmen den Unternehmen“, zu flexiblen Arbeitszeitmodellen (Flexi I und II)⁴⁴ und 2017 zur „Flexirente“ führen sollte.

„Das Wort ‚Flexibilität‘“⁴⁵, schreibt der amerikanische Soziologe Richard Sennett in seinem 1998 erschienenen Buch „Der flexible Mensch“⁴⁶, wurde „im 15. Jahrhundert Teil des englischen Wortschatzes. Seine Bedeutung war ursprünglich aus der einfachen Beobachtung abgeleitet, dass ein Baum sich zwar im Winde biegen kann, dann aber zu seiner ursprünglichen Gestalt zurückkehrt. (...) Die politischen Ökonomen des 19. Jahrhunderts kontrastieren die Flexibilität mit der Starrheit, vor allem der Starrheit der Routine. (...) Für Adam Smith waren Flexibilität und Freiheit eins (...)“. Es geht also um Beweglichkeit und Veränderbarkeit der Systeme, verbunden mit mehr Entscheidungsfreiheit für den Einzelnen.

In der RV kommt der Begriff spätestens am 28. 10. 1969 mit der Regierungserklärung des damaligen Bundeskanzlers Willy Brandt („Mehr Demokratie wagen“) an: „Die Bundesregierung wird im Laufe der Legislaturperiode den schrittweisen Abbau der festen Altersgrenze prüfen und sich bemühen, sie durch ein Gesetz über die flexible Altersgrenze zu ersetzen“⁴⁷.

Dieser dürre Satz hat bekanntlich weitreichende Folgen. Durch das am Ende der Legislaturperiode mit großer Mehrheit verabschiedete Rentenreformgesetz vom 16. 10. 1972⁴⁸ wird u. a. eine neue Rentenart eingeführt: das flexible Altersruhegeld für langjährig

Versicherte (Altersgrenze 63 Jahre) bzw. Schwerbehinderte und Erwerbsgeminderte (Altersgrenze 62 Jahre)⁴⁹. Hinzuverdienstbeschränkungen und versicherungsmathematische Abschläge sind nicht vorgesehen, weil sie sozialpolitisch nicht für vertretbar gehalten werden⁵⁰.

Dieter Schewe, der damalige Leiter der Unterabteilung Rentenversicherung im Bundesarbeitsministerium⁵¹, schreibt dazu⁵²: „Die Altersgrenze des 63. Lebensjahres (...) wird anstelle der bisherigen Altersgrenze des 65. Lebensjahres künftig die normale Altersgrenze werden; denn ihre Voraussetzungen (längere Wartezeit) werden von den meisten Arbeitnehmern erfüllt werden. Die flexible Altersgrenze stellt einen prinzipiell neuen Ansatz der Weiterentwicklung der Rentenversicherung dar. Wenn die Rentenreform (...) die normale Altersgrenze auf 63 Jahre vorverlegt und für besondere Personengruppen (...) sogar noch ein weiteres Jahr (...) vorzieht, dann ist damit künftigen Reformbestrebungen der Weg geebnet und die Richtung gewiesen worden (...)“⁵³

In der DDR bleibt in Sachen Altersgrenzen alles unverändert: Frauen 60 (ohne weitere Voraussetzungen), Männer 65 Jahre⁵⁴.

³⁶ VO vom 23. 11. 1979, GBl. I Nr. 43 S. 401.

³⁷ Vgl. dazu Weser, Die gesetzliche Rentenversicherung in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands S. 205, 207; Weiße, Rentenrecht, 1. Aufl. 1990.

³⁸ Das gehörte – z. T. gegen den Widerstand der Angestelltenorganisationen – auch sonst zu den Zielen der Reform.

³⁹ S. Abschnitt 2.1.

⁴⁰ S. Roßbach, a. a. O. (Fn. 2).

⁴¹ Bob Dylan 1964.

⁴² Egon Bahr, Rede am 15. 7. 1963 in der Evangelischen Akademie Tutzing.

⁴³ „Neues ökonomisches System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft“, beschlossen durch den VI. Parteitag der SED im Januar 1963.

⁴⁴ Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeiten vom 6. 4. 1998 (BGBl. I S. 688) und Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen, BGBl. I S. 2008 S. 2940.

⁴⁵ Von lateinisch „flectere“ (biegen, beugen), „flexibilis“ (biegsam, geschmeidig, unbeständig).

⁴⁶ S. 58 ff.

⁴⁷ www.willy-brandt.de; Regierungserklärung 1969, S. 25 von 35.

⁴⁸ BGBl. I S. 1965.

⁴⁹ § 1248 RVO a. F., § 25 AVG a. F.; zur Vorgeschichte s. Hermann in HDR 4, Rdnr. 27 ff.

⁵⁰ BT-Drucks. 6/3767, S. 6; Seidel in HDR 21, Rdnr. 31; das Fehlen von Hinzuverdienstregelungen ist allerdings – entsprechend der ursprünglichen Regierungskonzeption – bereits 1973 durch das 4. RVÄndG vom 30. 3. 1973, BGBl. I S. 257 korrigiert worden.

⁵¹ Minister ist zu dieser Zeit Walter Arendt.

⁵² Broschüre „Die flexible Altersgrenze in der Rentenversicherung“, 2. Auflage 1974.

⁵³ A. a. O. (Fn. 52), S. 10.

⁵⁴ § 55 VSV; s. Fn. 38.

2.4 „Flexibilisierung“ der Altersgrenzen und Abschläge (ab 2001): das RRG 1992

„The Times They are A Changin‘“⁵⁵ – ein wahrlich nobelpreiswürdiger Satz. In der Bundesrepublik führen die Reformmaßnahmen des Jahres 1972 bald zu der Erkenntnis, dass die eingeschlagene Richtung einer Absenkung des Renteneintrittalters alles andere als zukunftsfest ist. „Der mit den Reformmaßnahmen 1972 erreichte sozialpolitische Fortschritt stand (...) von Anfang an auf unsicherem Fundament“⁵⁶. Die Welle von Frühverrentungen und die allgemeinen Rahmenbedingungen ab Mitte der siebziger Jahre⁵⁷ führen nach einer Vielzahl von zwischenzeitlichen Konsolidierungsmaßnahmen⁵⁸ schließlich zur „Rentenreform 1992“. Ende der achtziger Jahre geht es nicht mehr um sozialpolitische Verbesserungen, sondern um die „demographische Herausforderung“⁵⁹ sowie den „veränderten ökonomischen Datenkranz“⁶⁰. Von den Konsequenzen des Mauerfalles kann zu diesem Zeitpunkt noch niemand etwas ahnen.

Die „Rentenreform 1992“ ist eigentlich eine Rentenreform 1989. Das ihr zugrunde liegende „Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung – RRG 1992“⁶¹ ist bereits am 9.11.1989 – dem Tag, an dem in Berlin die Mauer fiel – im Bonner Bundestag in 2. und 3. Lesung abschließend beraten worden, dann allerdings plangemäß erst zum 1.1.1992 in Kraft getreten. Vorangegangen war eine intensive sozialpolitische Diskussion unter Beteiligung aller, die damals in der RV Rang und Namen hatten – von Ammermüller über Blüm (den damaligen Bundesarbeitsminister) bis Wannagat.

⁵⁵ S. Fn. 41.

⁵⁶ S. dazu Hermann in HDR 4, Rdnr. 55.

⁵⁷ Vgl. u. a. Bank in Bank, Brachmann, Kreikebohm, Schmidt, Rentenreform 1992, Rdnr. 19 ff., Frerich/Frey, a. a. O. (Fn. 27); Heine in HDR 5, Rdnr. 2 ff.

⁵⁸ Frerich/Frey, a. a. O. (Fn. 27), Rdnr. 132 ff.

⁵⁹ Heine, a. a. O. (Fn. 57), Rdnr. 1.

⁶⁰ Bank, a. a. O. (Fn. 57).

⁶¹ RRG 1992 vom 18.12.1989 [BGBl. I S. 2261].

⁶² Vorher § 1245 ff. RVO, § 22 ff. AVG.

⁶³ § 41 SGB VI in der am 1.1.1992 in Kraft getretenen ursprünglichen Fassung.

⁶⁴ § 77 SGB VI i. d. F. des EM-Reformgesetzes vom 20.12.2000.

⁶⁵ § 42 SGB VI.

⁶⁶ S. dazu im Einzelnen (auch zur arbeitsrechtlichen Flankierung der Regelungen) nachfolgend Abschn. 3.2 und 3.3.

⁶⁷ Kreikebohm, SGB VI, 1. Aufl. 1997, Einleitung Rdnr. 12 ff.; Schmidt, „Vom RRG 1999 zur Rente mit 67“, RVaktuell 2008, 30.

⁶⁸ Vgl. den Überblick bei Frerich, Frey, a. a. O. (Fn. 27), Rdnr. 207 ff.; speziell zum „Aufbau Ost“ Miquel, 20 Jahre deutsche Einheit, 1. Aufl. 2010.

⁶⁹ BGBl. I S. 1461.

⁷⁰ S. dazu Binne, DRV 1996, 145, Ruland DRV 1997, 97; gesetzestechnisch wurde durch das WFG der Standort der Regelung in § 41 SGB VI nicht verändert; dies ist erst durch das RRG 1999 geschehen.

Gesetzestechnisch ist Kernstück der Reform die Zusammenfassung des (bundesrepublikanischen) Rentenrechts im SGB VI und die damit verbundene Ablösung u. a. des AVG, des 4. Buchs der RVO und des RKG. Zu den wichtigsten inhaltlichen Schwerpunkten gehört die Neuordnung des Rechts der Altersrenten (§ 33 ff. SGB VI⁶²) mit einer neuen Terminologie, der stufenweisen Anhebung und gleichzeitigen Flexibilisierung der Altersgrenzen ab dem Jahr 2001⁶³ sowie der Einführung von versicherungsmathematischen Abschlägen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente (gesteuert durch den Zugangsfaktor – § 77 SGB VI). Diese drei wesentlichen Aspekte werden die nachfolgende Entwicklung nachhaltig prägen:

- Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1.1.1992 ändert sich die Grundrichtung der „Flexibilisierung“ der Altersgrenzen. Sie kehrt sich um – von der Verkürzung zur Verlängerung der Lebensarbeitszeit. Es beginnt – nach der ursprünglichen Regelung (§ 41 SGB VI) allerdings erst ab dem Jahr 2001 – die Geschichte der Altersgrenzanhebungen. Parallel dazu beginnt mit § 77 SGB VI eine andere und völlig neue Geschichte: die der versicherungsmathematischen Abschläge bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente (die später von den Altersrenten auch auf die EM-Renten übertragen wird⁶⁴). Aus § 77 SGB VI ergibt sich faktisch eine zweite Altersgrenze: das Referenzalter für die Bestimmung des Zugangsfaktors bei „vorzeitiger“ Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters (§ 77 Abs. 2 SGB VI i. d. F. des RRG 1992).

- Mit § 34 Abs. 3 SGB VI wird in den Fällen des Überschreitens der Hinzuverdienstgrenze bei vorzeitigen Altersrenten das bisherige „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ durch die Einführung des Anspruchs auf eine „Teilrente“⁶⁵ abgelöst⁶⁶.

2.5 Das Flexibilisierungsprogramm wird vorgezogen: WFG (1996), RRG 1999 und RV-Nachhaltigkeitsgesetz (2004)

Der Versuch des RRG 1992, „mit dem SGB VI ein Gebäude zu schaffen, das aufgrund seiner systematischen und funktionellen Flexibilität weitere Baumaßnahmen für lange Zeit überflüssig machen sollte“ (Ruhe an der Rentenfront)⁶⁷, war schon mit dem Mauerfall gescheitert. Die Jahre danach gehören zu den bewegtesten und bewegendsten in der Geschichte der deutschen RV. Es wurde unentwegt gebaut, um die immer wieder neu auftauchenden Probleme zu lösen und gleichzeitig ein für alle Beteiligten einigermaßen akzeptables Gleichgewicht zwischen den Belastungen der Beitragszahler auf der einen und denen der Leistungsberechtigten auf der anderen Seite aufrechtzuerhalten⁶⁸. In diesem Zusammenhang wurden durch das Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz (WFG) vom 25.9.1996⁶⁹ auch die Regelungen zur Anhebung der Altersgrenzen in § 41 SGB VI vom 1.1.2001 auf den 1.1.1997 vorgezogen⁷⁰.

Die in den Jahren 1996 und 1997 zunehmend kontrovers geführten sozialpolitischen Diskussionen⁷¹ kulminierten schließlich in der Verabschiedung des „Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung“ vom 16. 12. 1997 (RRG 1999)⁷² – gegen die Stimmen der Opposition in Bundestag und Bundesrat. Damit war die mit der Rentenreform 1957 begründete langjährige Tradition, grundlegende rentenpolitische Entscheidungen nur im Konsens zwischen den großen politischen Gruppierungen zu treffen, auf lange Zeit unterbrochen.

Nach den Vorstellungen der Regierungskoalition aus CDU/CSU und FDP sollten die Regelungen des Gesetzes zu einer grundlegenden und nachhaltigen Neuordnung des im SGB VI zusammengefassten gesamtdeutschen Rentenversicherungsrechts führen. Bezogen auf die Altersrenten zeichnete das Gesetz den später zumindest zum Teil realisierten Weg einer Konzentration und Vereinfachung vor: Wegfall der Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit und für Frauen; vorzeitige Inanspruchnahme nur noch für langjährig Versicherte und Schwerbehinderte⁷³.

Aufgrund des Ausgangs der Bundestagswahl 1998 war es dem Gesetz nicht beschieden, die selbstgesteckten langfristigen Ziele zu erreichen. Seine politisch umstrittenen Teile wurden durch das „Korrekturgesetz“ vom 19. 12. 1998⁷⁴ zunächst ausgesetzt und dann durch die Gesetzgebung der Folgejahre – insbesondere das EM-Reformgesetz vom 20. 12. 2000⁷⁵ und das RV-Nachhaltigkeitsgesetz vom 21. 7. 2004⁷⁶ – teilweise erheblich verändert⁷⁷.

2.6 Rente mit 67 (ab 2012): RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz (2007) und RV-Leistungsverbesserungsgesetz (2014)

Es war schließlich die aus den Neuwahlen am 18. 9. 2005 hervorgegangene Große Koalition, die den entscheidenden Schritt zu einer grundlegenden Neuordnung des Rechts der Altersrenten unter Einbeziehung der Regelaltersrente tat. Angela Merkel, die neue Bundeskanzlerin, kündigte in ihrer Regierungserklärung vom 30. 11. 2005 die schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr an⁷⁸. Diese Ankündigung ist im Jahr 2007 mit dem RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz⁷⁹ umgesetzt worden.

Kernelement der Neuregelung ist die Neufassung des § 35 SGB VI (Regelaltersrente), dessen Satz 2 ab 1. 1. 2008 schlicht lautet: „Die Regelaltersgrenze wird mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht.“ Dass dies nicht sofort und nicht für jeden gilt, ergibt sich erst aus der Übergangsregelung des § 235.

Neben dem § 35 sind im Hauptrecht auch die §§ 36 und 37 SGB VI neu gefasst worden (mit entsprechenden Übergangsregelungen). Die Altersrenten für Frauen und wegen Arbeitslosigkeit wurden in das Übergangsrecht verbannt (§§ 237, 237a SGB VI). So weit entspricht das den Intentionen des RRG 1999 und dem grundsätzlichen Stand der sozialpolitischen Diskussion. Davon abweichend wurde aller-

dings durch den neuen § 38 SGB VI ab 1. 1. 2012 eine Rentenart eingeführt, die es bis dahin nicht gegeben hatte: die ab dem 65. Lebensjahr abschlagsfrei beziehbare „Altersrente für besonders langjährige Versicherte“. Zum 1. 7. 2014 ist diese Altersrente durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz⁸⁰ gegen den fachlichen Rat nicht nur der RV⁸¹ zusätzlich den zu diesem Zeitpunkt 63-Jährigen als befristete Sonderregelung (§ 236b SGB VI) zugänglich gemacht worden („Rente mit 63“).

2.7 Die aktuelle Rechtslage (2017)

Seit dem Beginn der Altersgrenzenanhebung⁸² am 1. 1. 2012 stellt sich die Rechtslage bei den Altersgrenzen der gesetzlichen RV – kurz zusammengefasst⁸³ – wie folgt dar (Stand: September 2017):

- Von praktischer Bedeutung sind nur noch die in § 33 Abs. 2 Nr. 1–4 aufgeführten Renten wegen Alters; die Altersrenten für Frauen und wegen Arbeitslosigkeit spielen nur noch übergangsrechtlich eine Rolle (§ 33 Abs. 2 Nr. 5 und 6).
- Altersrenten, die „vorzeitig“ (also vor Erreichen der Regelaltersgrenze oder „eines für den Versicherten maßgebenden niedrigeren Rentenalters“) in Anspruch genommen werden, erhalten nach § 77 Abs. 2 SGB VI einen Zugangsfaktor, der für jeden Kalendermonat der früheren Inanspruchnahme um 0,003 niedriger ist als 1,0.
- Die Altersgrenzen für die mögliche Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters (Renteneintrittsalter) sind wie folgt geregelt:
 - Regelaltersrente (§§ 33 Abs. 2 Nr. 1, 35, 235 SGB VI): 65 Jahre plus X (seit 2012 stufenweise An-

⁷¹ Vgl. dazu Schmidt, a. a. O. (Fn. 67), m. w. N.

⁷² RRG 1999 vom 16. 12. 1997 (BGBl. I S. 2998).

⁷³ Zum Inhalt des RRG 1999 im Einzelnen s. u. a. Köbl und Kreikebohm, Mette in Schulien, HS-RV 1999 §§ 27 Rdnr. 9 ff., 78 Rdnr. 62 ff.; Michaelis, DAngVers 1998, 41.

⁷⁴ BGBl. I S. 3843; s. dazu Heller, DAngVers 1999, 14.

⁷⁵ BGBl. I S. 1827.

⁷⁶ BGBl. I S. 1791; zur Vorgeschichte und zum Inhalt des Gesetzes im Einzelnen vgl. Kramer, DAngVers 2005, 404.

⁷⁷ Von einer Darstellung dieser Entwicklung im Einzelnen wird hier aus Platzgründen abgesehen; vgl. dazu Schmidt, a. a. O. (Fn. 68), S. 31 ff.

⁷⁸ Plenarprotokoll des Bundestages vom 30. 11. 2005.

⁷⁹ Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demographische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung vom 20. 4. 2007, BGBl. I S. 554.

⁸⁰ Vom 23. 6. 2014, BGBl. I S. 787.

⁸¹ Vgl. das Protokoll der Anhörung am 5. 5. 2014, BT-Drucks. 18/1489.

⁸² S. Fn. 79.

⁸³ Unter Verzicht auf die Darstellung der Vertrauensschutzregelungen, der auslaufenden Altersrenten für Frauen (§ 237a) und bei Arbeitslosigkeit (§ 237) sowie der knappschaftlichen Besonderheiten.

hebung von 65 auf 67 Jahre; für die Jahrgänge ab 1964 wird sie 67 Jahre betragen).

- Altersrente für besonders langjährige Versicherte (§§ 33 Abs. 2 Nr. 3a, 38, 236b SGB VI): 63 Jahre plus X (ab dem Geburtsjahrgang 1953 und später wird die Altersgrenze stufenweise angehoben; für die Jahrgänge ab 1964 wird sie 65 Jahre betragen).
- Altersrente für langjährig Versicherte (§§ 33 Abs. 2 Nr. 2, 36, 236 SGB VI): 65 Jahre plus X (für die Jahrgänge ab 1964 wird sie 67 Jahre betragen); vorzeitige Inanspruchnahme mit Abschlägen mit 63 Jahren.
- Altersrente für schwerbehinderte Menschen (§§ 33 Abs. 2 Nr. 3, 37, 236a SGB VI): 63 Jahre plus X (für die Jahrgänge ab 1964 wird sie 65 Jahre betragen); vorzeitige Inanspruchnahme mit Abschlägen mit 60 Jahren plus X (die Jahrgänge ab 1964 können sie ab 62 Jahre vorzeitig in Anspruch nehmen).

3. Altersgrenzen und Hinzuverdienst

3.1 Entwicklung, Bedeutung und Funktion der Hinzuverdienstregelungen

Zu Zeiten meines Urgroßvaters⁸⁴ haben die Menschen grundsätzlich auch in höherem Lebensalter eine Berufstätigkeit ausgeübt, wenn und soweit sie dazu gesundheitlich in der Lage waren. Die Regelungen des IAVG haben das als selbstverständlich vorausgesetzt. Auch heute arbeiten Künstler, Wissenschaftler, Politiker, Unternehmer, Ärzte und andere Freiberufler (um nur einige Beispiele zu nennen) häufig und in den unterschiedlichsten Formen so lange, wie ihnen dies ihr Gesundheitszustand erlaubt (auch der

Autor dieses Beitrags gehört zu diesem Personenkreis). Für den berühmten Dachdecker⁸⁵, die Kassiererin an der Supermarktkasse, den Arbeiter in der Produktion und den Büroangestellten, also für die allermeisten „normalen“ Arbeitnehmer, ist dagegen die Weiterarbeit im Alter (zumindest in ihrer bisherigen Form) alles andere als eine Wunschvorstellung. Insoweit kann Andrea Nahles kaum widersprochen werden. Auch mein Großvater⁸⁶ hatte nach seiner Pensionierung als Straßenbahnfahrer keinerlei Ambitionen auf eine Weiterarbeit in seinem bisherigen Tätigkeitsgebiet („gearbeitet“ hat er natürlich trotzdem).

Der bereits zitierte Leiter der Unterabteilung Rente im BMA, Schewe, hat dieses Phänomen 1974 so formuliert: „Die Leistungsanforderungen auch an die älteren Erwerbstätigen wachsen trotz oder sogar wegen weitergehender Automation und Rationalisierung (...) Der ältere Arbeitnehmer, der nur noch mit Unlust zur Arbeit geht, nicht nur der Beamte (sic!!) hat jetzt (...) gegenüber seinen Vorgesetzten und Arbeitskollegen eine Alternative, wenn der Druck zu groß wird (...).“⁸⁷ Dass diese Einschätzung zutreffend ist, zeigen alle seither erhobenen Zahlen zu den vorzeitigen Altersrenten⁸⁸, zur Altersteilzeit⁸⁹ sowie – in jüngster Zeit – zur Inanspruchnahme der „Rente mit 63“⁹⁰.

Rechtlich ist die Weiterarbeit im Alter zunächst ein Problem des Arbeitsrechts⁹¹. Aus der Perspektive des Leistungsrechts⁹² der RV wird sie dann relevant, wenn neben dem Einkommen aus der Erwerbstätigkeit eine Rente bezogen wird. An diesem Punkt setzen die rentenrechtlichen Regelungen zum „Hinzuverdienst“ an. Seit dem RRG 1992⁹³ sind sie in § 34 SGB VI zusammengefasst⁹⁴. Sie betreffen ausschließlich Altersrenten, die „vorzeitig“ in Anspruch genommen werden. Für die „Regelaltersrente“⁹⁵ gibt es dagegen von jeher keinerlei Hinzuverdienstbeschränkungen.

Die Regelungen des § 34 SGB VI sind – sowohl in seiner bis zum 30.6.2017 geltenden als auch in seiner aktuellen Fassung – im Zusammenhang mit dem Flexirentengesetz eingehend dargestellt worden⁹⁶. Darauf kann hier Bezug genommen werden.

3.2 Hinzuverdienstregelungen und gleitender Übergang in den Ruhestand

Rechtssystematisch sind die Regelungen zum Hinzuverdienst bei den Altersrenten – soweit ersichtlich – grundsätzlich unumstritten. Sozialpolitisch dagegen – vor allem was die Ausgestaltung im Einzelnen betrifft – gibt es dazu in jüngerer Zeit erneut eine intensive Diskussion.

Mit der Frage, wie ein aus vielen Gründen als wünschenswert betrachteter gleitender Übergang in den Ruhestand sinnvoll organisiert werden kann, beschäftigen sich Sozialpolitik und Arbeitswissenschaft seit Jahrzehnten. Nachdem sich diese Überlegungen ursprünglich auf die Altersgrenzen konzentriert hatten⁹⁷, wird seit der Einführung der Teilrenten durch das RRG

⁸⁴ S. Abschn. 2.1.

⁸⁵ Dachdecker und Maurer wurden von Bundesarbeitsministerin Andrea Nahles in der Diskussion über die Rente mit 63 im Jahr 2004 gerne als Beispielfälle bemüht.

⁸⁶ S. Abschn. 2.1.

⁸⁷ A. a. O. [Fn. 52], S. 9.

⁸⁸ Statistikportal der Deutschen Rentenversicherung, Rentenzugang.

⁸⁹ A. a. O. [Fn. 88], Rentenversicherung in Zeitreihen.

⁹⁰ A. a. O. [Fn. 88].

⁹¹ Stichworte: § 41 SGB VI, Teilzeitbeschäftigung und Altersdiskriminierung. Die arbeitsrechtliche Literatur dazu ist kaum überschaubar; einen Überblick aus Sicht der Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes gibt u. a. Lorenz-Schmidt, Arbeit und Rente, ZTR 2016, 63.

⁹² Zu den aktuellen Entwicklungen im Versicherungsrecht s. die in Fn. 6 genannten Arbeiten zum Flexirentengesetz.

⁹³ Fn. 62.

⁹⁴ Vorher §§ 1248 RVO, 25 AVG und 48 RKG.

⁹⁵ S. Fn. 11.

⁹⁶ S. Fn. 6.

⁹⁷ Ein frühes Beispiel dafür ist der in Abschn. 2.1 zitierte Prof. Klose [Fn. 19].

1992⁹⁸ zunehmend die Verzahnung von „Arbeit und Rente“⁹⁹ – also eine Kombination aus Teilerwerbstätigkeit und Teilrente – in den Blick genommen¹⁰⁰.

Auslöser dafür ist vor allem die demographische Entwicklung mit ihren Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt¹⁰¹. „Ältere Beschäftigte sind unverzichtbar im Arbeitsleben. Nicht zuletzt aufgrund des zunehmenden Fachkräftemangels werden ihre Erfahrung und ihr Potenzial künftig zunehmend gefragt sein. Über Steuern, Beiträge und zusätzlich erworbene Rentenansprüche tragen sie wesentlich dazu bei, dass unsere Sozialsysteme im demographischen Wandel leistungsfähig bleiben. Deswegen wollen wir lebenslaufbezogenes Arbeiten unterstützen. Wir werden den rechtlichen Rahmen für flexiblere Übergänge vom Erwerbsleben in den Ruhestand verbessern“¹⁰².

Terminologisch ist in diesem Zusammenhang die Rede von „Kombirente“¹⁰³ oder – aktuell – „Flexirente“¹⁰⁴. Unklar bleibt dabei (auch mit Blick auf die Rentenabschläge bei den vorgezogenen Altersrenten), welches Ziel eigentlich mit den Hinzuverdienstregelungen verfolgt werden soll. Der schon mehrfach zitierte Schewe¹⁰⁵ begründet die nachträgliche Einführung von Hinzuverdienstregelungen zu den flexiblen Altersruhegeldern durch das Vierte Rentenversicherungsänderungsgesetz¹⁰⁶ wie folgt: „Es sprechen gute Gründe dagegen, einen vollen Arbeitsverdienst neben der Rente zuzulassen. Zwei seien wenigstens genannt: a) Der Rentner, der voll arbeitet, erlangt in den zwei Jahren vom 63. bis zum 65. Lebensjahr ein höheres Gesamteinkommen (...), als er je zuvor (...) gehabt hat oder haben wird. Einen vernünftigen Grund für diese Ausnahmesituation gibt es nicht. b) Wenn zwei 63-jährige Arbeitnehmer am gleichen Arbeitsplatz beschäftigt sind, kann der eine (...) ein fast doppelt so hohes Gesamteinkommen erreichen wie der andere“¹⁰⁷. Diese Überlegungen scheinen mir – zusammen mit der möglichen Motivation, die Inanspruchnahme vorzeitiger Altersrenten eher einzudämmen als zu fördern – immer noch der Hauptgrund für die überwiegend fraglos hingenommene grundsätzliche Akzeptanz der Regelungen des § 34 SGB VI zu sein. Ob und wie das mit der Förderung eines „gleitenden Übergangs in den Ruhestand“ zusammenpasst, wird noch im Einzelnen zu diskutieren sein¹⁰⁸.

4. Ausblick

Es gehört zu den immerwährenden sozialpolitischen Binsenwahrheiten, dass unsere sozialen Sicherungssysteme vor einem Berg von Problemen stehen – eine zwangsläufige Folge ihrer Verflechtung mit der sie umgebenden Welt. Besonders aktuell sind zz. – nicht nur in der RV – die Folgen der Digitalisierung mit den daraus resultierenden Veränderungen der Arbeitswelt¹⁰⁹. Die Erarbeitung möglicher Lösungen für diese Probleme ist keine im engeren Sinne (nur) „politische“ Aufgabe. Sie fordert auch und vor allem die Mitarbeit dessen, was gerne abstrakt als „Gesellschaft“ bezeichnet wird – im Fall der sozialen Sicherungssysteme also besonders der „Sozialpartner“. Und: Sie erfordert ein Denken, das alle betroffenen Rechtsgebiete einbezieht, mögen sie nun – um nur einige Beispiele zu nennen – zum Arbeitsrecht, zum Sozialrecht oder zum Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht gehören. Auch dies ist eine Voraussetzung dafür, dass „die Erfolgsgeschichte der Dynamischen Rente fortgeschrieben werden kann“¹¹⁰.

⁹⁸ § 42 SGB VI i. d. F. ab 1. 1. 1992.

⁹⁹ Lorenz-Schmidt, ZTR 2016, 63.

¹⁰⁰ Vgl. eingehend Fecher, Matlok, a. a. O. (Fn. 6).

¹⁰¹ Vgl. dazu Kreikebohm u. a., Die rentenpolitische Agenda 2030, S. 146.

¹⁰² Koalitionsvertrag 2013 zwischen CDU, CSU und SPD, S. 51 ff.; diese Festlegungen waren Grundlage des Flexirentengesetzes (Fn. 6).

¹⁰³ Dünn, Stosberg, RVaktuell 2013, 119, 122.

¹⁰⁴ Das Flexirentengesetz benutzt diesen Terminus selbst nicht; die dortigen Regelungen zum Hinzuverdienst werden aber in der Medienöffentlichkeit häufig so bezeichnet.

¹⁰⁵ Fn. 52 und 87.

¹⁰⁶ Vom 30. 3. 1973 (BGBl. I S. 257).

¹⁰⁷ A. a. O. (Fn. 52), S. 33 f.

¹⁰⁸ Einen Anfang dazu machen Kreikebohm, Kolakowski, Kockert, Rodewald in ihrem Buch „Die rentenpolitische Agenda 2013“, S. 141 ff.

¹⁰⁹ S. dazu u. a. den Bericht zur Jahrestagung 2017 des FNA in RVaktuell 2017, 90 und Welskop-Deffaa in DRV 2017, 102.

¹¹⁰ Roßbach, 60 Jahre dynamische Rente, RVaktuell 2017, S. 102, 106.